

Hilfe für Mensch und Natur in Dorf und Flur

*Gedanken zu heutigen Leitzielen ländlicher Neuordnung
durch Flurbereinigung und Dorferneuerung*

Dorf und Flur sind die wesentlichsten Teilgebiete des ländlichen Raums. Die dort lebenden Menschen erwarten möglichst günstige Bedingungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Erholung. Dörfer und Fluren können somit kein entwicklungsverschontes Idyll bleiben, sie sollen aber Areale der Pflege von Tradition und Natur sein. Sie sind somit Schauplatz abstimmungsbedürftiger humaner und ökologischer Interessen. Ein Instrument dieser Interessensabstimmung und -verwirklichung ist die ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung und Dorferneuerung. Dies möge aus nachfolgender sektoraler Zusammenfassung ihrer heutigen Leitziele erkennbar werden.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung blickt auf eine ca. 100jährige Geschichte zurück, in deren verschiedenen Phasen durch Gesellschaft und Politik unterschiedliche Leitziele gesetzt wurden. Gegenwärtig werden landwirtschaftliche, freizeitbezogene, ästhetische und ökologische Ansprüche an die Landschaft gestellt. Sie sind durchwegs legitim, d.h. im wahrsten Sinne des Wortes gesetzlich gestützt (Art. 141 und 164 der Verfassung des Freistaates Bayern, Gesetz zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft, Flurbereinigungsgesetz, Bayer. Naturschutzgesetz). Finanzielle Förderprogramme, die durch die Landwirtschafts-



Flurbereinigung Stappenbach im Landkreis Bamberg. Neugeschaffene Wasserrückhaltung auf vormals landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Flur, zugleich als Biotop gestaltet. Links im Bild ist ein naturnah ausgebauter Weg (Spurbahn) erkennbar.



Außer der dringend erneuerungsbedürftigen Ortsstraße hatte dieser Bereich keine Befestigung. Durch den hohen Grundwasserstand waren hier ständige Unterhaltungsaufwendungen des Marktes erforderlich.

und Flurbereinigungsbehörde sowie über die Naturschutzbehörden zur Anwendung gelangen, sind die Folge dieser Gesetze.

Wie prägen diese Vorgaben das Leitziel der Flurbereinigung?

Das heutige Leitziel der Flurbereinigung muß unter Berücksichtigung der dargestellten Gegebenheiten eine Landschaft sein, in der in den Maschen eines Netzes ökologischer Strukturen eine moderne umweltfreundliche Landwirtschaft unter maßvoller Anwendung des technischen Fortschritts und verbesserten Arbeits- und Produktionsbedingungen (arrondierte und erschlossene Wirtschaftsflächen) betrieben werden kann. In dieses Leitziel sind Erosionsschutz, Wasserrückhaltung, Gewässerschutz, Vermeidung der Bodenversiegelung beim Wegebau, aber auch Bodennutzungskonzepte einzubeziehen.

Im Flurbereinigungsverfahren sind somit Maßnahmen geboten, die einerseits der bürgerlichen Landwirtschaft helfen, ohne

Natur und Landschaft zu schädigen, sowie andererseits Natur und Landschaft förderlich sind, ohne der bürgerlichen Landwirtschaft unausgleichbare Sonderopfer aufzuerlegen.

Ökologische Strukturen – Biotopverbund

Die ökologische Vernetzung der Landschaft wird auch als Biotopverbund bezeichnet. Zu den Biotopen zählen z.B. flächiger und linienhafter Strauch- und Baumbewuchs, Feuchtplänen, Magerrasen, Ödflächen, Böschungsbewuchs an Hohlwegen, Uferstreifen usw. Soweit eine Landschaft eine solche Vernetzung bereits aufweist, gilt es, in der Flurbereinigung den Bestand dieser Strukturen durch angepaßte Planungen und erforderlichenfalls durch rechtliche Regelungen (z.B. Eigentumszuordnung) zu sichern. Falls diese Vernetzung nicht oder – was am häufigsten gege-



Durch den Abbruch eines leerstehenden Zweckgebäudes, Gebäudesanierungen, Errichtung eines Brunnens, Pflanzung von 4 Laubbäumen und Aufstellung von Ruhebänken ist ein Dorfplatz entstanden – heute Kommunikationsmittelpunkt von Hutschdorf und Festplatz für Dorffeste.

ben ist – nur in Ansätzen vorhanden ist, muß im Flurbereinigungsverfahren deren Schaffung oder Vervollständigung angestrebt werden. Dazu werden öffentliche Mittel sowie Land benötigt.

Ich behaupte, daß die Neuanlage oder Vervollständigung eines Biotopverbundes wegen der erforderlichen Bodenordnung (Grundstückstausch) nur durch Flurbereinigung möglich ist.

Verbesserung landwirtschaftlicher Arbeits- und Produktionsbedingungen unter Abstimmung mit ökologischen Erfordernissen

Wegemäßige Erschließung und Zusammenlegung der Grundstücke sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dienen diesem Gesetzesauftrag.

Auf abgewogene und abgestimmte wasserwirtschaftliche Maßnahmen kann nicht völlig verzichtet werden. Bei all diesen Neuordnungsmaßnahmen muß ein tragfähiger Kompromiß zwischen Umgestaltung und Erhaltung gefunden werden. Zugleich gilt es, das auch für die Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft notwendige Netz leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern. Dazu will die Flurbereinigung durch eine Senkung des Bewirtschaftungsaufwands, d.h. durch eine Erhöhung der Produktivität (nicht der Produktion!) beitragen.

- Die Linienführung der Wege muß möglichst zugleich landwirtschaftlichen, naturbezogenen und ästhetischen Anforderungen gerecht und ökologischen Gegebenheiten angepaßt werden. Bei der Auswahl der Bautypen ist darauf zu achten, daß eine Versiegelung des Bodens

und eine ökologische Trennwirkung der Wege minimiert werden. Geschlossene Decken – z. B. Bitumendecken – sollen möglichst nur noch dort zur Anwendung gelangen, wo ein überörtlicher Verkehr stattfindet. In allen anderen Fällen sind naturnahe Bautypen z. B. mit Rasenverbundsteinen oder Deckenbefestigungen nur im Bereich der Fahrspuren ("Spurbahnen") geboten. Überzeugungsarbeit gegenüber den Wegbenutzern ist erforderlich.

- *Wasserwirtschaftliche Maßnahmen* werden an Fließgewässern (Bäche etc.) grundsätzlich nicht durchgeführt. Feuchtflächen – Flächen nach Art. 6d des Bayer. Naturschutzgesetzes – werden nicht verändert.

Neuanzulegende Tagwasserableitungen sollen grundsätzlich durch offene Gräben mit naturnahem Ausbau erfolgen. Dränmaßnahmen in Wiesenbereichen zählen zu den Ausnahmen. Soweit Abflußbeschleunigungen bewirkt werden, sind entsprechende Rückhaltungen vorzusehen (möglichst eine größere Zahl von Kleinrückhaltungen, die auch als Biotope angelegt werden können).

- Bei der *Grundstücksneuverteilung* müssen die neuen Grundstücke so gestaltet werden, daß Erosionsgefahren minimiert werden (Bewirtschaftung quer zum Hang, keine Beseitigung erosionshemmender Geländeausformungen).

Grundstücksgrenzen und Bewirtschaftungsrichtung sollen möglichst natürlichem Bewuchs angepaßt werden. Veränderungen solchen Bewuchses sind abhängig von dessen ökologischem Wert, der zu Beginn der Flurbereinigungsverfahren i. d. R. durch freischaffende Landschaftsplaner ermittelt werden. Erhaltung und Lebendversetzung (erfolgreich praktiziert) haben Vorrang vor einer ohnehin nur bei geringwertigem Bewuchs und mit zuständigen Stellen abgesprochenen Beseitigung bei ausreichender Ersatzpflanzung.

Effizienz der Flurbereinigung für bäuerliche Betriebe, Einleitung der Flurbereinigung

Betriebsbezogene Untersuchungen haben ergeben, daß durch die Flurbereinigung bäuerliche Betriebe Aufwandeinsparungen bei der Grundstücksbewirtschaftung erreichen, die einer Einkommensverbesserung von durchschnittlich 9% entsprechen. Darüber hinaus wird eine Einsparung von ca. 21% der Feldarbeitszeit bewirkt. Die privaten Beiträge zu den Flurbereinigungskosten amortisieren sich somit innerhalb weniger Jahre.

Für die Einleitung der Flurbereinigung ist das Votum der Landwirte maßgeblich. Würde das Votum aller Grundeigentümer zum Maßstab gemacht werden, dürften auf Grund der strukturellen Entwicklung des ländlichen Raums die häufig in der Überzahl befindlichen Nichtlandwirte darüber entscheiden, ob flurbereinigungswilligen Bauern die Hilfsmaßnahme Flurbereinigung zugutekommen darf.

Auch die landwirtschaftlichen Grundstücke der Nichtlandwirte erfahren Wertsteigerungen aus den Maßnahmen der Flurbereinigung (z. B. Erschließung, verpachtungsgünstige Form und Größe); dies ist i. d. R. auch mit einer Erhöhung der Pachtentnahmen verbunden, sodaß auch für diese Grundeigentümer die in der Flurbereinigung erforderlichen Beiträge – sie betragen bei langfristiger Verpachtung nur 50% – nicht unbegründet sind.

Dorferneuerung

Eine besonders wichtige Aufgabe der Flurbereinigungsbehörden liegt heute in der Dorferneuerung. Wenn ich in diesem Zusammenhang das Wort "heute" gebrauche, so ist dies eine gewisse Untertreibung, denn Maßnahmen im Dorf gab es in Flurbereinigungsverfahren der Nachkriegszeit nicht selten.

Besondere Programme zur Förderung einer das Dorf umfassenden Erneuerung gibt es jedoch erst seit 1977 (zunächst konjunkturfördernde Bundes- und Länderprogramme, seit 1982 "Bayer. Dorferneuerungsprogramm").

Durch Dorferneuerung sollen die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse auf dem Lande verbessert werden. Dabei sind die Dörfer unter Erhaltung ihres eigenständigen Charakters künftigen Erfordernissen durch Verbesserungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Verkehr, aber auch Erholung anzupassen. Tradition und Fortschritt sind miteinander zu verbinden. Dies geschieht durch Förderung von Maßnahmen.

- im öffentlichen Bereich über Flurbereinigungsdirektionen
- im privaten Bereich über die Ämter für Landwirtschaft.

Träger der Maßnahmen sind die in Teilnehmergemeinschaften zusammengefaßten Bürger und die Gemeinde, die sich für die

Gesamtplanung, die Ortsbildungsgestaltung und die Dorfökologie der Unterstützung durch freischaffende Planer bedienen. Die tragende Säule der Dorferneuerung ist die Beteiligung der Bürger, die bei der Dorferneuerung auch die Identifikation mit ihrem Dorf und den Heimatbezug wiederfinden sollen. Die wohlverstandene Dorferneuerung soll somit auch eine "Bewußtseinserneuerung" der Bewohner eines Dorfes einschließen – eine Bewußtseinserneuerung, die eine zutreffende Empfindung sowohl für die traditionellen Werte wie auch für die künftige Entwicklung *ihres* Dorfes ermöglichen.

Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung und Dorferneuerung will ein Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums sowie zur Pflege von Natur und Landschaft sein.

Bamberg, im April 1990

Dipl.-Ing. Bruno Rahn, Präsident der Flurbereinigungsdirektion Bamberg, Nonnenbrücke 7a, 8600 Bamberg